

**Satzung der Stadt Mettmann über den Verzicht  
auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen  
gemäß § 51 Abs. 5 Nr. 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen  
vom 16.06.1998, in Kraft getreten am 07.08.1998**

**§ 1**

**Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden auf die Schaffung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 5 Nr. 2 BauO NW in bestimmten Fällen teilweise verzichtet. In den nachfolgenden Fällen werden die Forderungen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit den „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ (Anlage Nr. 51.11 VV BauO NW) wie folgt verringert:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v.H.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen dergl.)	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 80 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 120 qm Verkaufsnutzfläche	75
6	Gaststätten		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 24 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 16 Sitzplätze	75

**Satzung über Verzicht auf Stellplätze**

Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Mettmann über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 21.12.1995 (Ablösesatzung) werden nicht erhoben.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das in dem anliegenden Übersichtsplan abgegrenzte Gebiet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3****In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.1999 außer Kraft.